



HVBG

HVBG-Info 03/1990 vom 18.01.1990, S. 0181 - 0187, DOK 121.311/017-LSG

**Die vom Arbeitgeber zu tragende pauschale Lohnsteuer (§ 40a EStG)
ist für den Arbeitnehmer kein Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV)
- Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.08.1988
- L 5 U 107/87**

Die vom Arbeitgeber zu tragende pauschale Lohnsteuer (§ 40a EStG)
ist für die Arbeitnehmer kein Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV);
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 16.08.1988 - L 5 U 107/87 -

In Bestätigung des BSG-Urteils vom 12.11.1975 - 3/12 RK 8/74 -
(vgl. HV-INFO 1989, S. 1719-1724) hat das LSG für das Land
Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 16.08.1988 - L 5 U 107/87 -
entschieden, daß die vom Arbeitgeber der Klägerin
(Arbeitsunfallverletzte) nach § 40a EStG gezahlte pauschale
Lohnsteuer nicht zum Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV) bei der
Berechnung des Verletztengeldes (§ 561 RVO) gehört. Dies gelte
selbst für den Fall, daß die vom Arbeitgeber zu entrichtende
Pauschalsteuer aufgrund wirksamer arbeitsvertraglicher Regelung
vom Tariflohn des Arbeitnehmers abgezogen und der Arbeitnehmer
damit im Ergebnis belastet werde.